

Christian von Heusinger

Kritische Bemerkungen zur »Handreichung des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz zu den Dienstaufgaben der an Museen tätigen Wissenschaftler«

Die Handreichung des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz zu den Dienstaufgaben der an Museen tätigen Wissenschaftler (im Folgenden zitiert mit: Hr) datiert vom 7.11.1996 und ist ohne Kommentar und Quellenangabe im »Mitteilungsblatt Mus. Verband Nds.« 54, 1997, S.182-185 und in der »Museumskunde« 62, 1997, S.183-185 veröffentlicht worden. Eine solche »Handreichung« ist weder verbindlich, noch kann sie einen Arbeits- oder Dienstvertrag ersetzen, doch bietet sie für den Dienstherrn eine bequeme Grundlage zur Vertragsgestaltung. An den Dienstherrn wendet sich die Hr offensichtlich und mit dem Gewicht, das dem Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz einzuräumen ist. Im Kulturausschuss sind die für das Referat Museen in den Ministerien zuständigen Ministerialdirigenten, Senatsdirektoren etc. vertreten. Da niemand anderes als der »Kulturausschuss« als Verfasser erkennbar ist, richten sich diese kritischen Bemerkungen an diesen. Der Niedersächsische Museumsverband und der Vorstand des deutschen Museumsbundes sind weder zur Mitarbeit gebeten noch angehört worden. Die Handreichung hat der Kulturausschuss also alleine zu vertreten.

In der Vorbemerkung der Hr werden die Aufgaben der Museen mit den Begriffen »Sammeln«, »Bewahren«, »Forschen«, »Erschließen«, und »Präsentieren« zusammengefaßt, die klassische Trias »Sammeln, Forschen und Ausstellen« also nicht nur in der Reihenfolge verändert, sondern um die Begriffe »Erschließen« und »Bewahren« erweitert, der Begriff des Ausstellens mit dem des »Präsentierens« ersetzt (»präsentieren« Sie einmal ein vorgeschichtliches Skelett!). Schon in dieser, nicht weiter begründeten Erweiterung des gewachsenen Kanons von Aufgaben, den die Museen selbst entwickelt haben, zeichnet sich der Umgang des Ausschusses mit den Museen ab: Es gibt ihn nicht.

Die Erweiterung des Kanons hat ihren Ursprung in der Einführung der Museumspädagogik als zusätzliche und angeblich neue Museumsaufgabe in den 70er Jahren, in Niedersachsen sogar mit einer den übrigen Museumsabteilungen verwehrten eigenen Etatstelle im Haushalt. Dabei war die Museumspädagogik als Aufgabe der Museen bereits in den Volksbildungsbewegungen der Mitte des 19. Jahrhunderts formuliert und durch Alfred Lichtwark vor 1900 längst etabliert worden. Gleichwohl hatten die Museen guten Grund, der Museumspädagogik nur eine gleichrangige, aber keine vorrangige Stellung einzuräumen. Wolfgang Klausewitz hat dies 1980 deutlich ausgesprochen: »...daß ein Museum seinen drei Hauptaufgaben, dem Sammeln, Forschen und dem Ausstellen gleichwertig gerecht werden muß und daß eine einseitige Überbewertung einer dieser Funktionen für das Museum und letzten Endes für die Allgemeinheit nur Schaden bringt« ... »Ein Kulturpolitiker, Kulturfunktionär oder ein mit Kulturfragen befaßter Verwaltungsbeamter, der diese

Zusammenhänge und Aufgabenspektren des Museums bisher nicht verstanden hat, sollte sich dementsprechend informieren lassen und fortbilden oder zurücktreten.« (Museumskunde I, 1980, zit. nach Museumskunde 62 (2), 1997, S.178). Die Mitglieder des Kulturausschusses, offenbar unbeeindruckt, versuchen in der Hr dagegen die Vorrangstellung der Museumspädagogik in Punkt 3.2 ihrer Hr festzuschreiben.

Mit diesem willkürlich erweiterten Aufgabenfeld des Museums sind die »Dienstaufgaben« der »Konservatoren/ Kustoden« (nur diese sind angesprochen, die weibliche Form für unsere Kolleginnen fehlt, also gilt die Hr nur für Männer?) in vier Hauptziffern besprochen. Dabei gelten die ersten drei den fünf vom Kulturausschuss selbst benannten Aufgaben : 1. Sammeln, 2. Bewahren, 3. Forschen, Erschließen und Präsentieren, die vierte den »sonstige(n) Dienstleistungen«. Ich komme im Einzelnen darauf zurück. Unter diesen Ziffern werden ziemlich alle anfallenden Aufgaben im Museum aufgelistet, sodaß sich die Zielgruppe »Konservatoren/ Kustoden« als eine unzulässige Vereinfachung darstellt. Die doch in allen Museen bestehenden Hierarchien – Kustos, Oberkustos, Hauptkustos, Museumsdirektor, Ltd. Museumsdirektor – gibt es in der Hr nicht, obwohl das Beamtenrecht und der Tarifvertrag sehr wohl Unterschiede definiert, indem sie Kompetenz und Selbständigkeit in verschiedene Stufen gliedert. In ihrem ausdrücklichen Verweis auf »Konservatoren/ Kustoden« bezieht sich die Hr nur auf die Gehaltsgruppe BAT Ia/ A 13, die außer in Niedersachsen und Hessen nur als Eingangsstufe angesehen wird.

Die Hr geht aber noch weiter. Gleich in der Vorbemerkung wird auch die wissenschaftliche Arbeit am Museum als dem Weisungsrecht des Direktors unterworfen dargestellt: »Dienstpflichten und Weisungsrechte des Museumsleiters beziehen sich auch auf die Erledigung wissenschaftlicher Arbeiten im Aufgabenbereich der jeweiligen Mitarbeiter«. Das hier behauptete Weisungsrecht des Museumsleiters würde die Aufhebung des § 5.3 GG zur Voraussetzung haben. Eine Anweisung zur »Erledigung« wissenschaftlicher Arbeit kann es aber auch nicht geben, da sich wissenschaftliche Arbeit der »Erledigung« entzieht. Der vom Kulturausschuss an dieser Stelle verwendete Plural »Weisungsrechte« verrät die rechtliche Unsicherheit der Verfasser. Bekanntlich hat der Dienstvorgesetzte nur ein Weisungsrecht und das bezieht sich auf alle dienstlichen Vorgänge, soweit sie als Verwaltungsvorgänge definiert werden können, aber gerade – mit gutem Grund – nicht auf die wissenschaftliche Arbeit im Museum.

Stimmen also die in der Vorbemerkung definierten Aufgaben der Museen mit der danach folgenden Gliederung der einzelnen Aufgaben schon nicht überein, so ist die Aufzählung der Aufgaben und ihre Zuordnung so willkürlich und ohne jede Idee, daß ich hier nicht alle Ungereimtheiten besprechen kann. Die wichtigsten Einwände gegen die Hr sind für mich, außer den schon vorgebrachten, folgende:

Zu 1. Sammeln: Hier wird dem Kustos/ Konservator für die »Erstellung und Weiterentwicklung der Sammelkonzeption«, für Ankäufe und sonstige Erwerbungen, sowie für die Hereinnahme von Dauerleihgaben etc. die »Mitwirkung« eingeräumt, ein Begriff, der nur im BAT und dort für die Gehaltsgruppen VI und Va in bestimmten Fällen verwendet wird. Mit diesem Begriff wird die Kompetenz des für eine Sammlung zuständigen Wissenschaftlers bewußt herabgestuft. Der Beamte und der Wissenschaftler hat ein Vorschlagsrecht, dem der Direktor aus sachlichen, nicht aber aus inhaltlichen Gründen widersprechen kann. In Niedersachsen ist darüberhinaus dem Museumsdirektor durch das Alleinverfügungsrecht über den Etat ein abso-

lutes Einspruchsrecht gegen alle Initiativen der wissenschaftlichen Mitarbeiter eingeräumt. Es fehlt also auch in der Hr an einer den Museen zuträglichen Abgrenzung zwischen den Rechten und Pflichten der Kustoden/ Konservatoren gegenüber denen der Direktoren im Hinblick auf das »Sammeln«.

Zu 2. Bewahren: Diese hier neu eingeführte Museumsaufgabe – tatsächlich eine Tautologie – wird in der Hr wie folgt definiert: 2.1 »Sorge für die Erhaltung der ausgestellten, der angeliehenen, der ausgeliehenen und der deponierten Sammlungsobjekte«. Da kommt man ins Grübeln. Bewahren heißt Überlieferung von einer auf die andere Generation, Sorgfalt im Umgang mit den Objekten, Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und für den Erhaltungszustand der Sammlungen, ganz gleich ob sie in Dauerausstellungen, Depots oder in Archivschränken aufbewahrt werden. »Sorge«, d.h. soviel wie »Sie haben dafür zu sorgen, daß...« (der Kasernenhof diesmal sauberer gefegt ist), selbst wenn die Voraussetzungen für den Sorgefall nicht gegeben sind. Eine Definition, wie Sorge ausgeübt werden kann, fehlt, natürlich auch der Rahmen der Verantwortlichkeit. Ohne diesen kann es aber weder eine Dienstaufsicht, noch einen Dienstweg geben. Diese Ziffer ist mit sechs Punkten besonders dürftig ausgefallen, insbesondere, wenn man sie mit den unter

3. »Forschen, Erschließen und Präsentieren« erörterten Aufgabefeldern vergleicht, insgesamt 38! Statt sich an die in der Vorbemerkung definierten Aufgabefelder zu halten, werden hier drei Aufgabefelder zusammengefaßt, aber nicht einzeln abgehandelt! 3.1 ist der »wissenschaftlichen Erschließung«, 3.2 der »Erschließung der Sammlungen für die Besucher und die Museumspädagogik«, 3.3 den »Ausstellungen« (und leider nicht dem »Präsentieren«), 3.4 der »Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege« gewidmet. Das an erster Stelle genannte »Forschen« wird in 3.1.4 in »angemessene eigene Forschung« marginalisiert, die »in den Rahmen des Möglichen« gestellt wird, was immer das heißt. Forschung als dienstliche Aufgabe, von den Museen an zweiter Hauptstelle genannt, findet in der Hr nicht statt. Im Gegenteil, im Nachsatz 3.1.3 wird verlangt, daß »Publikationen außerhalb der Veröffentlichungen des eigenen Hauses grundsätzlich nicht zu den Dienstaufgaben« gehören. Offensichtlich wissen die Mitglieder des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz nicht, daß nur die Berliner Museen über die notwendigen eigenen Publikationsorgane, Zeitschriften, Jahrbücher etc. verfügen, in denen die wissenschaftlichen Arbeiten ihrer Mitglieder Platz finden können. Mit diesem Nachsatz zu 3.1.3 wird die dienstliche Aufgabenstellung »Forschung« zusätzlich und gegen die Interessen aller Museen unzulässig eingeschränkt, wenn man den Zusatz nicht generell als Verstoß gegen § 5,3 GG bezeichnen will. Der Umgang mit der Freiheitsgarantie des GG ist bereits in der Vorbemerkung, wie wir gesehen haben, anstößig gewesen. Der Kulturausschuss kann jedenfalls nicht mittels einer Hr die wissenschaftliche Kompetenz und Freiheit der Museumswissenschaftler wegoperieren wie eine Warze.

3.1 »Wissenschaftliche Erschließung« meint die interne Arbeit im Museum: Inventarisierung, Dokumentation, Ausarbeitung von Katalogen »wissenschaftlich und redaktionell«, die schon genannte »eigene Forschung« und »Forschungsberichte«. Wie soll ich Forschungsberichte verfassen, wenn ich keine »eigene Forschung« im Museum betreiben darf? »Erschließung« ist Zuarbeit, ist Kompilation des Forschungsstandes, setzt aber keine eigene Forschung voraus, vielmehr nur das in der Prüfung vom Magister an den Universitäten verlangte Können, der offensichtlich

das Leitbild des »wissenschaftlichen Mitarbeiters« in dieser Hr bildet, an den Museen aber die Ausnahme. Muß man den Kulturausschuss belehren, daß die »Inventarisierung« keine »Erschließung« ist, sondern den amtlichen Bestandsnachweis bildet und der Sicherung des Bestandes dient? Die Hr bringt diese Tätigkeit in einen falschen Zusammenhang und leitet daraus dann auch noch falsche Prinzipien ab.

3.2 »Erschließung der Sammlungen für Besucher und Museumspädagogik« wurde oben schon erwähnt. Auch dieser Ziffer fehlt es an Stringenz. Die Erschließung einer Sammlung oder einzelner Museumsobjekte unter museumspädagogischen Gesichtspunkten muß den »Museumspädagogen« vorbehalten bleiben, ist jedenfalls nicht mit der üblichen Besucherinformation identisch. Die Ziffer machte Sinn, wenn sie »Erschließung der Sammlungen für Besucher und Benutzer« hieße; denn der »Benutzer«, der Forscher und private Interessent, sollte einen leichten und selbstverständlichen Zugang zu allen Sammlungsgegenständen eines Museums haben und sich, wie in einer Bibliothek, schnell über Art und Gegenstand aller Objekte informieren können. Daß die Museen von dieser Form der »Öffentlichen Sammlung« noch meilenweit entfernt sind, hängt nicht zuletzt auch mit dem Ausbau der Museumspädagogik und der damit einhergehenden Vernachlässigung der internen Museumsinstrumente zusammen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten. Der »Benutzer« hat in der Hr keinen eigenen Stellenwert, im Gegenteil, er stört, wie in 4. »Sonstige Dienstleistungen« nachzulesen ist.

Unter 3.3.6 findet sich wiederum eine bemerkenswerte Einschränkung der wissenschaftlichen Selbständigkeit und des internationalen Austausches, wenn »die Mitwirkung an Ausstellungen anderer Träger nicht zu den Dienstaufgaben« gezählt werden. Die Aufzählung von als »Dienstaufgaben« definierten Aufgabenfeldern in 3.3.7-10 »Leihverkehr«, »Sicherheitsfragen«, »Schadenshaftung«, »Katastrophenschutz« ohne jede nähere Erläuterung kann nur zu Konfusionen führen, weil nicht erläutert wird, was jeweils die Dienstaufgabe wäre.

Unter 3.4 werden dann »Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege« abgehandelt, die »grundsätzlich« »durch den Museumsleiter« wahrgenommen werden, der nur an dieser Stelle in der Hr genannt wird, was ein bezeichnendes Licht auf den Geist dieser Hr wirft (Muß oder darf er Kontaktanzeigen schalten?). Nach 3.4.1-14 dürfen dann aber die Konservatoren/ Kustoden so ziemlich alles, was im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege anfällt »wahrnehmen«, eingeschränkt allerdings auf die »Mitwirkung« und die »Zusammenarbeit«, z.B. auch mit Mäzenen und Sponsoren. Es ist abenteuerlich, was sich in den Köpfen der Verfasser der Hr abspielt, wenn sie über die Aufgaben der Kustoden/ Konservatoren im Museum nachdenken, und wie bescheiden ihr sprachliches Niveau und ihr Gesamtkonzept Museum ist. Was ist »Zusammenarbeit mit Sponsoren« als dienstliche Aufgabe? Es gibt doch Sponsoren, und leider nicht als Ausnahme, die führen, haben sie erst einmal ein Haus besetzt, das große Wort und lassen arbeiten. Wer sich – vernünftiger Weise – dagegen wehrt, verstößt gegen seine Dienstaufgaben?, hat keine selbständige Entscheidungsfreiheit, das Rechte im Sinne der Allgemeinheit zu tun und das andere zu lassen, im Interesse der Sache?

Schließlich sei auch auf die Delegierung von Verantwortung unter 3.3.6 »Erstellung von Kostenplänen für die Ausstellungen, Übernahme von Verantwortung für die Richtigkeit von Kostenschätzungen« hingewiesen. Dafür müßte doch der Herr Direktor verantwortlich zeichnen, oder sehe ich das falsch?

Es würde den Rahmen meiner kritischen Bemerkungen an dieser Stelle sprengen, würde ich auch die übrigen Punkte eingehend besprechen. Die Hr versuchen, aus dem als Wissenschaftler(in), und Fachmann(frau), als Spezialist(in) für das Museum gewonnenen Kollegen(in) einen Hilfsassistenten(in) zu machen. Vielleicht um finanziellen Spielraum für die Höherdotierung der Funktionsstellen zu gewinnen, um weitere Beute für die politischen Parteien vorzubereiten.

Das Museumswesen soll jedenfalls nicht durch die Hr gestärkt werden, wie 4.1-3 »Sonstige Dienstleistungen« offenlegen. Die Begutachtung von Kunstwerken/Sammlungsobjekten soll nur »nach näherer Weisung« des Direktors vorgenommen werden dürfen, als ob dies nicht zu den vornehmsten Pflichten und Interessen jedes Museums gehört und so mancher Spezialist an den Museen landes- und bundesweit oder auch internationales Ansehen besitzt? Man sieht, wie hier der Versuch gemacht wird, wissenschaftliche Kompetenz am Museum zu ignorieren, wissenschaftliche Auskünfte mit solchen in der Pförtnerloge gleichzusetzen. Hier endlich finden wir auch unter 4.3 die wissenschaftliche Korrespondenz unter der Rubrik »weitere Dienstleistungen für das Publikum«, aber eben »nach Maßgabe der zeitlichen und sachlichen Möglichkeiten«, als ob dies nicht zu den Dienstleistungen gegenüber »jedermann« gehörte!

Die Konzeption der Hr im Hinblick auf die wissenschaftliche Aufgabenstellung im Museum führt also vollständig in die Irre. Nirgends steht in der Hr etwas über die öffentliche Benutzbarkeit der Sammlungen für Forschung und Lehre (immerhin schon ein Anliegen in der Mitte des 18. Jahrhunderts), nirgends etwas über die öffentliche Zugänglichkeit der Sammlungen selbst (weil ganze Abteilungen aus Personalmangel geschlossen gehalten werden), nirgends etwas über die Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Grundkarteien und der Fotobestände, nirgends über die Auskunftspflicht des wissenschaftlichen Museumspersonals und des Direktors als dienstliche Aufgabe,

Die Verfasser der Hr stellen wirklich alles auf den Kopf. Aus den vornehmsten Aufgaben machen sie Marginalien, grundsätzliche Freiheiten schränken sie ein, Selbständigkeit ist ein Fremdwort für sie.

Ich kann den in der Hr angesprochenen Dienstherren nur dringend empfehlen, ihre »Kustoden/ Konservatoren« aus dem Gehaltsbereich BAT Ia/ A13 herauszuheben, um jedem Konflikt mit der Kultusbürokratie aus dem Wege zu gehen. Ich darf ihnen auch versichern, daß sie auf die Kompetenz, Phantasie und Gutwilligkeit ihrer Museumsleute vertrauen können. Dann wäre dies Kapitel tatsächlich schnell vergessen.

Der Kulturausschuss der deutschen Kultusministerkonferenz hat dem deutschen Museumswesen mit der Hr keinen guten Dienst erwiesen, sich selbst aber ein unbeschreibliches Armutszeugnis ausgestellt. Wer sich indessen auf die Hr berufen will, stellt sich selbst dies Zeugnis aus.

Handreichung des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz

zu Dienstaufgaben der an Museen tätigen Wissenschaftler (Konservatoren/Kustoden) Stand: 7.11.1996

Vorbemerkung

Die Aufgaben eines Museums lassen sich mit den Begriffen »Sammeln«, »Bewahren«, »Forschen«, »Erschließen« und »Präsentieren« zusammenfassen. In diesem Rahmen sind die nachstehend beschriebenen Tätigkeiten zu erledigen. Ihre Erfüllung macht den wesentlichen Inhalt der von Konservatoren/Kustoden im Rahmen ihres Hauptamtes, d.h. ohne zusätzliche Vergütung zu erledigenden Dienstaufgaben aus.

Im Einzelfall richten sich die Dienstaufgaben nach Aufgabenstellung und Größe sowie nach der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung des Museums und nach den Weisungen des Museumsleiters, der die Gesamtverantwortung trägt. Weisungen können auch Tätigkeiten außerhalb der allgemeinen Geschäftsverteilung sowie außerhalb der normalen Dienstzeiten zum Gegenstand haben. Dienstpflichten und Weisungsrechte des Museumsleiters beziehen sich auch auf die Erledigung wissenschaftlicher Arbeit im Aufgabenbereich der jeweiligen Mitarbeiter. Dienstaufgaben können neben Tätigkeiten für das Museum und seine Zweigstellen auch Aufgaben im Wege der Amtshilfe sein. Die Dienstverträge sind entsprechend abzufassen.

Die Genehmigung und Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen des Beamtenrechts (Beamtengesetz, Nebentätigkeitsverordnung) und des Dienstvertragsrechts (Bundesangestelltentarifvertrag).

1. Sammeln

- 1.1 Mitwirkung an der Erstellung und Weiterentwicklung der Sammlungskonzeption
- 1.2 Mitwirkung bei Ankäufen und bei sonstigen Erwerbungen
 - 1.2.1 Führen von Erwerbsverhandlungen, Beteiligung an Erwerbsverhandlungen, Teilnahme an Auktionen, Klärung der Provenienz von angebotenen Objekten
 - 1.2.2 Finanzierungsverhandlungen mit öffentlichen Geldgebern sowie mit Sponsoren, Sponsoren und Sammlern
 - 1.2.3 Als Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgaben: Laufende Marktbeobachtung, Studium von Preisen, Vertiefung der Kenntnisse über die Mechanismen der Preisbildung sowie der Beachtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Denkmalschutzgesetz, Schatzregal, Washingtoner Abkommen zum Datenschutz)
- 1.3 Mitwirkung bei der Hereinnahme wichtiger Objekte als Dauerleihgabe unter Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen
- 1.4 Ein- und Ausfuhr von Sammlungsobjekten
- 1.5 Kulturgüterschutz
- 1.6 Feldforschung (Grabungen) und Bestimmung von Fundmünzen in dem fachlich gebotenen Rahmen

2. Bewahren
 - 2.1 Sorge für die Erhaltung der ausgestellten, der angeliehenen, der ausgeliehenen und der deponierten Sammlungsobjekte
 - 2.2 Anregung und Erörterung von Schutz-, Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen
 - 2.3 Mitwirkung bei Bau- und Umzugsmaßnahmen und bei der Gestaltung und Umgestaltung von Ausstellungen
Die Aufgaben zu 2.1. und 2.3. sind jeweils im Zusammenwirken mit den Restauratoren des Museums zu erledigen. Soweit ein Museum nicht über eigene Restauratoren verfügt, ist die Einschaltung geeigneter Restauratoren anzuregen. Die Stellungnahmen aller Beteiligten sind zu den Akten zu nehmen.
 - 2.4 Sicherheitsfragen
 - 2.5 Mitwirkung bei der Sicherheitsverfilmung
Überwachung von Film- und Fernsehaufnahmen im Museum im Zusammenwirken mit den Restauratoren und Verhandlungen mit Antragstellern für derartige Aufnahmen im Rahmen der bestehenden Regelungen
3. Forschen, Erschließen und Präsentieren
 - 3.1 Wissenschaftliche Erschließung
 - 3.1.1 Vollständige Inventarisierung der Bestände des Museums (einschließlich Nachinventarisierung, Überwachung der Führung von Verzeichnissen, Fotoinventarisierung) unter Anwendung moderner Medien und zeitgemäßer Techniken (z.B. EDV)
 - 3.1.2 Dokumentation der Bestände
 - 3.1.3 Erarbeitung von Katalogen (Bestands-, Ausstellungs-, Sonderausstellungskataloge des eigenen Museums, wissenschaftlich und redaktionell), Katalogherstellung
Grundsätzlich nicht zu den Dienstaufgaben gehört die Mitwirkung an Publikationen außerhalb der Veröffentlichung des eigenen Museums
 - 3.1.4 Angemessene eigene Forschung im Rahmen des Möglichen (Mitwirkung an der akademischen Lehre ist Nebentätigkeit)
 - 3.1.5 Forschungsberichte aus dem Tätigkeitsbereich des Museums
 - 3.2 Erschließung der Sammlungen für die Besucher und Museumspädagogik
 - 3.2.1 Konzeption und Erstellung von Publikumsführern, Saalführern, Führungsblättern, Texten für audiovisuelle und Multimedia-Produktionen sowie ähnlichen an das Publikum gerichteten Veröffentlichungen allgemeinverständlicher Art
 - 3.2.2 Führungen und Vorträge (öffentlich für das allgemeine Publikum, für Gruppen im regelmäßigen Programm des Museums, als Sonderveranstaltungen)
 - 3.2.3 Mitwirkung bei Eröffnungen und bei sonstigen Veranstaltungen des Museums
 - 3.2.4 Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Museumspädagogik und mit pädagogischen Service-Einrichtungen für die Museen
 - 3.2.5 Fachliche Mitarbeit an der Produktion von Publikationen solcher Einrichtungen und des eigenen Museums

- 3.2.6 Betreuung von Schulklassen
- 3.3 Ausstellungen
 - 3.3.1 Konzeption und Realisierung der ständigen Ausstellung, Veränderungen und Erneuerung der ständigen Ausstellung
 - 3.3.2 Präsentation der einschlägigen Teile der Sammlungen einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur (Vitrinentyp, Vitrinenbeleuchtung, Aufstellung/Hängung der Objekte, Beleuchtung, örtliches Klima, jeweils in Zusammenarbeit mit den Restauratoren)
 - 3.3.3 Beschriftung der ausgestellten Objekte und Objektgruppen, Saalbeschriftungen
 - 3.3.4 Konzeption von (auch großen) Sonder- und Wechselausstellungen im eigenen Museum
 - 3.3.5 Konzeption von auswärtigen Ausstellungen des eigenen Museums, insbesondere bei Austauschausstellungen
 - 3.3.6 Erstellung von Kostenplänen für die Ausstellungen, Übernahme von Verantwortung für die Richtigkeit von Kostenschätzungen
Die Aufgaben 3.3.1 bis 3.3.6 umfassen jeweils Organisation und Mitwirkung an der Realisierung, Kooperation mit allen Bediensteten des Museums, Mitarbeit an einschlägigen Projekten und Veranstaltungen des Museums. Zu den Dienstaufgaben gehört auch die Mitwirkung an Ausstellungen anderer Museen, an denen sich das eigene Museum beteiligt. Im übrigen gehört die Mitwirkung an Ausstellungen anderer Träger nicht zu den Dienstaufgaben
 - 3.3.7 Leihverkehr
 - 3.3.8 Sicherheitsfragen
 - 3.3.9 Schadenshaftung
 - 3.3.10 Katastrophenschutz
- 3.4 Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege
Grundsätzlich werden die Kontakte zu den Medien, insbesondere zur Presse, durch den Museumsleiter wahrgenommen, der diese Aufgabe auf einen anderen Bediensteten übertragen kann. Soweit ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit vorhanden ist, ist es Aufgabe aller Mitarbeiter, diesen Referenten zu unterstützen. Im übrigen haben die Kustoden und Konservatoren hinsichtlich der Öffentlichkeit und Kontaktpflege folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 3.4.1 Konzeptionelle Überlegungen
 - 3.4.2 Erarbeitung von Presstexten
 - 3.4.3 Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Medien nach Maßgabe der Geschäftsordnung
 - 3.4.4 Mitwirkung an der Werbung für das Museum (Werbetexte und Werbeschriften, Veranstaltungskalender, sonstige Periodika usw.)
 - 3.4.5 Verhandlungen mit Einrichtungen der Tourismusbranche
 - 3.4.6 Mitwirkung an der Auswahl von Plakatentwürfen und Plakaten
 - 3.4.7 Mitwirkung an der Herstellung von Filmen, Videos und anderen Medien
 - 3.4.8 Zusammenarbeit mit einschlägigen Firmen
 - 3.4.9 Gästebetreuung, insbesondere bei Ausstellungen
 - 3.4.10 Zusammenarbeit mit Mäzenen und Sponsoren
 - 3.4.11 Zusammenarbeit mit Leihgebern

- 3.4.12 Zusammenarbeit mit anderen Museen und verwandten Einrichtungen (z.B. Ausstellungseinrichtungen und Privatsammlungen)
- 3.4.13 Zusammenarbeit mit und Betreuung von Freundeskreisen, Fördervereinen u.ä. Einrichtungen und wichtigen Freunden des Museums
- 3.4.14 Angemessene Kontakte zum Kunst- und Antiquitätenhandel
- 4. Sonstige Dienstleistungen
 - 4.1 Begutachtung von Kunstwerken/Sammlungsobjekten nach näherer Weisung des Museumsleiters
 - 4.2 Betreuung von Bibliothek, Archiv und weiteren Einrichtungen des Museums
 - 4.3 Weitere Dienstleistungen für das Publikum (z.B. Behandlung wissenschaftlicher Anfragen) nach Maßgabe der zeitlichen und sachlichen Möglichkeiten
- 5. Verwaltungen, Dienstbetrieb, Allgemeines
 - 5.1 Unterstützung der Verwaltung und eigene Erledigung von Verwaltungsvorgängen
 - 5.2 Mitwirkung an der Überprüfung der Arbeitsergebnisse
 - 5.3 Jourdienst, Rufbereitschaft nach Anordnung der Museumsleitung
 - 5.4 Erfüllung von Sonderaufgaben des höheren Dienstes (z. B. Einarbeitung und Betreuung von Volontären, Einarbeitung neuer Konservatoren/Kustoden, Mitwirkung bei der Heranbildung und Einarbeitung von Museumsfachpersonal) nach Weisung des Museumsleiters
 - 5.5 Teilnahme an angemessenen Fortbildungsveranstaltungen